

# Preußische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1933

Nr. 82

Tag	Inhalt:	Seite
28. 12. 33.	Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern und über die Bildung der Ärztekammervorstände und des Ärztekammerausschusses	501
20. 12. 33.	Bestimmungen des Preußischen Staatsministeriums über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Lagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Preußischen Ministerpräsidenten und der Preußischen Staatsminister . . . . .	502
	Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	503

(Nr. 14054.) Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern und über die Bildung der Ärztekammervorstände und des Ärztekammerausschusses. Vom 23. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern.**

## § 1.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern gehen auf die Vorstände dieser Kammern über.

## § 2.

(1) Der Vorsitzende der Ärztekammer kann die Mitgliederversammlung zur Erörterung von Angelegenheiten einberufen, die zum Geschäftskreis der Ärztekammern gehören; eine Beschlusffassung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

(2) Die Verpflichtung des Vorsitzenden der Ärztekammer, in den Fällen des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuss vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 353) die Mitgliederversammlung einzuberufen, wird aufgehoben.

## § 3.

(1) Angelegenheiten, für die bisher die Mitgliederversammlung der Ärztekammer zuständig war, darf der Kammervorstand nur erledigen, wenn sie bei seiner Einberufung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet waren. Es genügt in jedem Falle, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandesmitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Im übrigen findet der § 34 Abs. 6, 8 bis 10 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuss entsprechende Anwendung. Für Beschlüsse gilt in allen Fällen der § 35 Abs. 1 desselben Gesetzes.

(2) Der Oberpräsident (§ 48 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuss) ist befugt, an Sitzungen des Kammervorstandes, in denen Angelegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Art erledigt werden, mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen; er kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Vertreter beauftragen.

## § 4.

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, gilt dies auch für die von den Kammervorständen gemäß § 1 gesetzten Beschlüsse gleicher Art.

## Bildung der Ärztekammervorstände.

### § 5.

(1) Am 1. Januar 1934 erlischt das Amt der Mitglieder der Ärztekammervorstände und ihrer Stellvertreter.

(2) Von diesem Tage ab besteht der Vorstand der Ärztekammer aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Minister des Innern ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt die übrigen Mitglieder und für jedes von ihnen einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied und seine Stellvertreter müssen staatliche Medizinalbeamte sein. Die Ernennungen erfolgen für die Amtsdauer der jetzigen Ärztekammern. Die Mitglieder des Ärztekammervorstandes und ihre Stellvertreter brauchen nicht der Ärztekammer als Mitglieder oder Stellvertreter anzugehören, sie müssen aber den Voraussetzungen genügen, unter denen ein Arzt nach § 9 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß zur Ärztekammer wählbar ist.

### Bildung des Ärztekammerausschusses.

#### § 6.

(1) Am 1. Januar 1934 erlischt das Amt der Mitglieder des Ärztekammerausschusses und ihrer Stellvertreter.

(2) Von diesem Tage ab bilden die Vorsitzenden der Ärztekammern den Ärztekammerausschuß. Sie können sich im Ausschuß durch ihre Vertreter im Vorsitz der Ärztekammer vertreten lassen. Der Minister des Innern ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Ärztekammerausschusses den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter.

(3) Das Amt der Mitglieder des Ärztekammerausschusses und ihrer Stellvertreter erlischt mit ihrem Amte im Ärztekammervorstand.

### Schlussvorschriften.

#### § 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 8.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1933.

(Siegel.)

**Das Preußische Staatsministerium.**

Göring  
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

**Der Preußische Ministerpräsident.**

Göring.

---

(Nr. 14055.) Bestimmungen des Preußischen Staatsministeriums über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Preußischen Ministerpräsidenten und der Preußischen Staatsminister. Vom 20. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz) vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 123) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bestimmungen des Reichspräsidenten vom 28. September 1933 über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Reichsgesetzbl. I S. 693) gelten sinngemäß für den Preußischen Ministerpräsidenten und die Preußischen Staatsminister.
2. Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Bestimmungen des Reichspräsidenten trifft der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Finanzminister.
3. Der Finanzminister wird ermächtigt, die besonderen Vorschriften gemäß § 5 der Bestimmungen zu erlassen.
4. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1934 in Kraft.  
Entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

(Siegel.)

### Das Preußische Staatsministerium.

**P o p i z**

zugleich für den Ministerpräsidenten.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1933  
über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Kreuzfelder Eisenbahn-Gesellschaft  
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 379, ausgegeben am 2. Dezember 1933;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1933  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Celle für die Anlegung eines Flughafens in den Gemarkungen Celle und Westercelle  
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 48 S. 232, ausgegeben am 2. Dezember 1933;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1933  
über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn  
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 50 S. 299, ausgegeben am 4. November 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)  
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achseitigen Bogen über den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.

366